

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 28. Januar 1998

237. Nationalstrassen, N 4.1.6 (Üetliberg West bis Knonau) und N 4.1.7 (Knonau bis Kantonsgrenze Zug); bereinigtes Ausführungsprojekt, Prüfung der Umweltverträglichkeit, Einsprachenentscheid

A. Vorgeschichte

1. N 4.1.7, Kantonsgrenze Zug bis Knonau, km 12.400–15.150

Der Bundesrat genehmigte am 17. Juni 1968 das generelle Projekt für den Bau des Abschnittes N 4.1.7, Kantonsgrenze Zug bis Knonau, km 12.400–15.150. Da dieser Abschnitt baulich eng mit dem zugerischen Teil der N 4 zusammenhing und aus Gründen der Zweckmässigkeit wie auch der Wirtschaftlichkeit gleichzeitig mit diesem erstellt werden sollte, wurde das Genehmigungsverfahren gegenüber der restlichen N 4 auf Zürcher Kantonsgebiet (Knonau bis Üetliberg West) vorgezogen.

Das Ausführungsprojekt wurde 1969 in der Gemeinde Knonau öffentlich aufgelegt. In das Projekt einbezogen waren aus Gründen des sachlichen Zusammenhangs auch die Umfahrungsstrasse Knonau sowie gewisse Anpassungen des bestehenden Strassennetzes im Dorf Knonau selbst.

Mit Beschluss Nr. 4402 vom 2. Oktober 1969 entschied der Regierungsrat über die gegen das Ausführungsprojekt erhobenen Einsprachen und stimmte dem bereinigten Projekt unter gleichzeitiger Antragstellung auf Genehmigung durch das (damals zuständige) Eidgenössische Departement des Innern (EDI) zu. Das EDI genehmigte am 29. Januar 1970 das Ausführungsprojekt, worauf mit dem Bau begonnen werden konnte.

Am 28. Juni 1973 wurde die Umfahrungsstrasse durchgehend in Betrieb genommen. Die Arbeiten am Trasse der N 4 1.7 wurden 1975 provisorisch abgeschlossen. Das Teilstück Kantonsgrenze Zug bis Knonau war somit zwar fertigerstellt, jedoch nicht benützbar, da keine Verbindung zum kantonalen Strassennetz bestand. Es war vorgesehen, das Teilstück erst dann in Betrieb zu nehmen, wenn die N 4 auch von Knonau bis Üetliberg West fertiggestellt sein würde.

Am 7. Dezember 1987 beschloss der Bundesrat, das bereits seit Jahren fertiggestellte Teilstück der N 4 von Cham bis Knonau vorzeitig in Betrieb zu nehmen. Mit separaten Einsprachenentscheiden vom 26. Januar 1994 genehmigte der Regierungsrat die inzwischen ausgearbeiteten Ausführungsprojekte für eine vorzeitige Inbetriebnahme des erstellten Teilabschnittes der N 4.1.7, Knonau bis Kantonsgrenze Zug (RRB

Nr. 263/1994), und für flankierende Massnahmen an Staatsstrassen im Knonaueramt im Zusammenhang mit dieser vorzeitigen Inbetriebnahme (RRB Nr. 264/1994). Gegen diese beiden Beschlüsse erhob der Verkehrsclub der Schweiz (VCS) beim Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde.

Mit Schreiben vom 10. März 1997 kam der Bundesrat auf seinen Entscheid vom 7. Dezember 1987 zurück und befreite den Kanton Zürich von der Verpflichtung, die N 4 bei Knonau vorzeitig in Betrieb zu nehmen und flankierende Massnahmen auf den davon betroffenen Staatsstrassen auszuführen. Mit Beschluss Nr. 708 vom 2. April 1997 zog der Regierungsrat die entsprechenden Ausführungsprojekte zurück. Mit Beschluss vom 29. Mai 1997 des Bundesgerichts wurde die Verwaltungsgerichtsbeschwerde des VCS als gegenstandslos geworden abgeschrieben.

2. N 4. 1.6, Knonau bis Dreieck Zürich West (Filderen), km 15.150–28.050

Am 22. April 1970 genehmigte der Bundesrat das generelle Projekt für den Bau des Abschnittes N 4.1.6, Knonau bis Üetliberg West, km 15.150–28.600.

1976 wurde das Ausführungsprojekt in den betroffenen Gemeinden öffentlich aufgelegt. Wegen der starken Opposition gegen verschiedene Autobahnprojekte beschlossen die eidgenössischen Räte im Jahre 1977 eine Überprüfung von sechs Nationalstrassenabschnitten, so auch der Strecke Knonau–Wettswil. In der Folge wurde die Behandlung der Einsprachen, die gegen das Ausführungsprojekt erhoben worden waren, eingestellt und die weitere Projektbearbeitung sistiert.

Die für die Überprüfung der Nationalstrassenabschnitte eingesetzte Kommission Biel gelangte zum Schluss, dass das Teilstück N 4.1.6 im Nationalstrassennetz zu belassen sei. 1986 folgten die eidgenössischen Räte entgegen einer Standesinitiative des Kantons Zürich diesem Antrag. 1990 sodann wurde auch die sogenannte Kleeblattinitiative, die u. a. die Streichung der N 4 im Knonaueramt verlangte, abgelehnt. Im Kanton Zürich sprachen sich dabei nur 33% für ein autobahnfreies Knonaueramt aus, während 67% dagegen votierten.

Inzwischen hatte Nationalrat Rüttimann (Aargau) den Bundesrat mit einem Postulat eingeladen, im Interesse der landwirtschaftlichen Bodennutzung, des Immissionsschutzes und der Erhaltung eines wertvollen Landschaftsbildes zu prüfen, ob die N 4 im Raume Wettswil/Hedingen nicht in einen Tunnel durch den Islisberg verlegt werden könnte. Der Bundesrat erklärte sich zur Entgegennahme bereit, worauf das Bundesamt für Strassenbau (ASB) am 16. März 1987 den Kanton Zürich beauftragte, im Sinne einer Machbarkeitsstudie den Vorschlag von Na-

tionalrat Rüttimann abzuklären. Das Resultat dieser Studie wurde an 10. Februar 1988 dem Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement (EVED) mitgeteilt (vgl. RRB Nr. 366/1988).

Am 24. August 1988 erging der Auftrag des EVED an den Kanton Zürich, in Zusammenarbeit mit dem ASB ein neues generelles Projekt für die N 4 zwischen Affoltern a. A. und Filderen/Wettswil auf der Basis der Variante «Islisbergtunnel lang» auszuarbeiten.

Der (genehmigte) Teilabschnitt Knonau bis Affoltern a. A. der N 4.1.6 blieb mithin aus diesem Auftrag ausgeklammert, und die neue Linienführung des Teilabschnitts Affoltern a. A. bis Filderen zeitigt denn auch keine Rückwirkungen auf jenen; er erfuhr, entsprechend den Empfehlungen der Kommission Biel, bloss einige geringfügige Modifikationen, welche die wesentlichen Elemente des generellen Projektes gemäss Art. 12 des Nationalstrassengesetzes (NSG) nicht berührten.

Mit Beschluss vom 12. Januar 1994 (RRB Nr. 119/1994) stimmte der Regierungsrat dem bereinigten generellen Projekt für den Bau des Teilabschnittes Anschluss Affoltern a. A. bis Filderen (Variante Islisbergtunnel lang), km 19.500–28.050, zu. Mit der Genehmigung des bereinigten generellen Projektes durch den Bundesrat am 15. November 1995 wurde, zusammen mit dem vom Bundesrat bereits am 22. April 1970 genehmigten Teilabschnitt Knonau bis Anschluss Affoltern a. A. (km 15.150 bis km 19.500), die Linienführung der N 4.1.6 durchgehend festgesetzt.

Ab diesem Zeitpunkt erfolgte die Ausarbeitung des Ausführungsprojektes durch den Kanton Zürich in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Strassenbau. Das Ausführungsprojekt wurde in der Zeit vom 14. April bis 20. Mai 1997 öffentlich aufgelegt und den kantonalen Fachstellen zur Stellungnahme unterbreitet.

B. Projektbeschreibung

1. Allgemeines

Mit dem Bau des Nationalstrassenabschnittes N 4.1.6 und der definitiven Fertigstellung des Teilstückes N 4.1.7 wird zusammen mit der bereits im Bau befindlichen Umfahrung Zürich (N 20.1.4, N 4.1.5, N 4.1.4) eine direkte und durchgehende Autobahnverbindung vom Raum Zürich in den Raum Zug/Innerschweiz hergestellt.

Das generelle Projekt wurde während der langen Projektierungsphase bis zur Genehmigung laufend in einzelnen Teilstücken überarbeitet. Im Rahmen des Ausführungsprojektes wurde deshalb das Projekt als Ganzes nochmals überprüft und die Linienführung horizontal und vertikal optimiert. Die Optimierung erfolgte unter Berücksichtigung folgender drei Hauptkriterien:

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Dem bereinigten Ausführungsprojekt für die Fertigstellungsarbeiten des Nationalstrassenabschnittes N 4.1.7, Kantonsgrenze Zug bis Knonau, km 12.400 bis km 15.150, wird zugestimmt.

II. Für die Gebäude E 11, E 23a und E 23b in Knonau werden im Sinne von Art. 7 Abs. 2 LSV Erleichterungen gewährt.

III. Dem bereinigten Ausführungsprojekt für den Nationalstrassenabschnitt N 4.1.6, Knonau bis Dreieck Zürich West (Filderer), km 15.150 bis km 28.050, mit den Anschlüssen Affoltern a. A. und Wettswil a. A. wird zugestimmt.

IV. Für das Gebäude 8a im Eigi/Mettmenstetten werden im Sinne von Art. 7 Abs. 2 LSV Erleichterungen gewährt.

V. Die gegen die vorstehenden Ausführungsprojekte in den Gemeinden sowie bei der Baudirektion eingereichten Einsprachen werden, soweit auf sie eingetreten und ihnen nicht entsprochen werden kann, abgewiesen. Auf die übrigen Einsprachen wird nicht eingetreten.

VI. Von den Eingaben der Baudirektion des Kantons Zug, des Baudepartements des Kantons Aargau, der Gemeinden Aristau, Merenschwand und Muri, der Regionalplanungsgruppe Oberes Freiamt sowie der Schweizerischen Bundesbahnen wird Vormerk genommen.

VII. Im Sinne von Art. 31 und 36 des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen wird die Landumlegung N 4.1.6 (Melioration Affoltern II) gemäss Perimeterplan vom 30. September 1997 angeordnet.

VIII. Der Bezirksrat Affoltern wird eingeladen, in sinngemässer Anwendung des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes die beteiligten Grundeigentümer vorerst zu einer Orientierungsversammlung und zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Versammlung zur Beschlussfassung über die Grundstatuten der Landumlegungsgenossenschaft und zur Durchführung der erforderlichen Wahlen einzuladen.

IX. Die Baudirektion wird eingeladen bzw. ermächtigt,

a) den Bericht über die Umweltverträglichkeit, die Beurteilung der Umweltschutzfachstellen, die Ergebnisse der Anhörung des Bundesamtes, sowie den Entscheid, soweit er die Ergebnisse der Prüfung betrifft, nach Massgabe von Art. 20 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung während dreissig Tagen öffentlich aufzulegen;

b) das bereinigte Ausführungsprojekt anschliessend dem Bundesamt für Strassen zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) zur Genehmigung einzureichen;

c) die zur Durchführung des Landerwerbs notwendigen Verträge abzuschliessen, Prozesse zu führen, Vergleiche zu treffen sowie Enteignungsverfahren durchzuführen, falls ein freihändiger Erwerb von Grund und Rechten zu angemessenen Bedingungen nicht möglich ist.

X. Es werden keine Kosten erhoben.

XI. Parteientschädigungen werden nicht zugesprochen.

XII. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist der Beschwerdeinstanz in mindestens dreifacher Ausfertigung einzureichen und muss die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters enthalten. Die Ausfertigung des angefochtenen Beschlusses und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

XIII. Mitteilung an die Einsprecher, die Baudirektion des Kantons Zug, 6301 Zug, das Baudepartement des Kantons Aargau, 5001 Aarau, den Gemeinderat Aristau, 5628 Aristau, den Gemeinderat Merenschwand, 5634 Merenschwand, den Gemeinderat Muri, 5630 Muri, die Regionalplanungsgruppe Oberes Freiamt, 5643 Sins, die Schweizerischen Bundesbahnen, Kreisdirektion 3, Postfach, 8021 Zürich, den Bezirksrat Affoltern, 8910 Affoltern a. A., die an der Landumlegung beteiligten Grundeigentümer, das Eidgenössische Departement des Innern, 3003 Bern, das Bundesamt für Strassen, 3003 Bern (zweifach, einschliesslich Projekt und UVB) zur Genehmigung durch das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), sowie an die Volkswirtschafts- und die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi